



Brüssel, den 22.2.2018
COM(2018) 77 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE
PARLAMENT**

**Bericht über die Umsetzung des EU-Aktionsplans im Zollbereich zur Bekämpfung von
Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums für den Zeitraum 2013-2017**

Bericht über die Umsetzung des EU-Aktionsplans im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums für den Zeitraum 2013-2017

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG.....	2
1. Wirksame Durchführung und Überwachung der neuen Vorschriften der EU zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden.....	3
1.1. Rechtsvorschriften/Entwicklung von Instrumenten für die Umsetzung der neuen EU-Verordnung	3
1.2. Nutzung aller Funktionen des COPIS.....	5
1.3. Einbeziehung der Rechtsinhaber und Interessenträger.....	5
1.4. Jährliche Veröffentlichung von Statistiken.....	6
2. Bekämpfung vorherrschender Trends beim Handel mit Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden	6
2.1. Entwicklung maßgeschneiderter Konzepte für Paket- und Postsendungen.....	6
2.2. Stärkung des Zollrisikomanagements.....	7
3. Bekämpfung des Handels mit Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, in der gesamten internationalen Versorgungskette	9
3.1. Stärkung der Zusammenarbeit mit wichtigen Herkunfts-, Transit- und Empfängerländern ...	9
3.1.1. Volksrepublik China.....	9
3.1.2. Hongkong (China)	10
3.1.3. Internationale Zusammenarbeit	10
3.2. Aufbau von Kapazitäten für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in Bewerber- und Nachbarländern.....	11
4. Stärkung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums und den Strafverfolgungsbehörden	12
4.1. Aufbau einer Partnerschaft mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums.....	12
4.2. Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit zwischen Zoll-, Polizei- und Justizbehörden.....	13
SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	15
EMPFEHLUNGEN	16

EINFÜHRUNG

Die Zollverwaltungen der Europäischen Union sind für die Zurückhaltung von Waren zuständig, die im Verdacht stehen, Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen, die durch EU- und nationale Rechtsvorschriften geschützt sind. Die Zollverwaltungen arbeiten partnerschaftlich mit Interessenträgern wie Rechtsinhabern, anderen nationalen Stellen und Einrichtungen, die für die Anwendung bzw. Durchsetzung der Vorschriften über das geistige Eigentum zuständig sind, und der Europäischen Kommission zusammen.

Im Jahr 2009 billigte der Rat einen ersten EU-Aktionsplan zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums im Zollbereich¹. Damit sollte der Zoll bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ein gemeinsames Konzept verfolgen und sich auf die Bereiche mit den größten Risiken konzentrieren können.

In Anerkennung der Tatsache, dass die Zollbehörden mit den erforderlichen Instrumenten zur Bekämpfung neuer Trends im internationalen Handel mit Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, ausgestattet werden müssen, nahm der Rat im Dezember 2012 eine Entschließung über einen EU-Aktionsplan zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums im Zollbereich für den Zeitraum 2013-2017² an.

Dieser zweite Aktionsplan enthielt vier strategische Ziele:

- Wirksame Durchführung und Überwachung der neuen Vorschriften der EU zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden;
- Bekämpfung vorherrschender Trends beim Handel mit Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden;
- Bekämpfung des Handels mit Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, in der gesamten internationalen Versorgungskette;
- Stärkung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, die zum Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) gehört, und mit den Strafverfolgungsbehörden.

In dem Aktionsplan wurde die Kommission aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Umsetzung des Aktionsplans jährlich zu überprüfen und dem Rat 2017 einen Abschlussbericht vorzulegen.

Der Abschlussbericht wurde von den Kommissionsdienststellen in Zusammenarbeit mit den Zollsachverständigen der EU-Mitgliedstaaten ausgearbeitet. Er ist in seiner Gliederung am Aktionsplan orientiert und enthält eine Reihe von Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

¹ Entschließung des Rates vom 16. März 2009 – EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums für den Zeitraum 2009-2012 (ABl. C 71 vom 25.3.2009, S. 1).

² Entschließung des Rates vom 10. Dezember 2012 zum EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums für den Zeitraum 2013-2017 (ABl. C 80 vom 19.3.2013, S. 1).

WICHTIGSTE ERGEBNISSE

1. Wirksame Durchführung und Überwachung der neuen Vorschriften der EU zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden

1.1. Rechtsvorschriften/Entwicklung von Instrumenten für die Umsetzung der neuen EU-Verordnung

Die neue Verordnung (EU) Nr. 608/2013 über die Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden³ wurde am 12. Juni 2013 angenommen und wurde am 1. Januar 2014 wirksam.

Sie wurde ergänzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission vom 4. Dezember 2013⁴ über die Formblätter für die Anträge auf Tätigwerden, die von den Rechtsinhabern auszufüllen sind.

Um die Anwendung der neuen Rechtsvorschriften zu erleichtern, hat die Kommission zusammen mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten und dem HABM (Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt)/EUIPO einen eLearning-Kurs zu den Änderungen entwickelt, die sich für den Zoll aus den neuen Vorschriften über das geistige Eigentum ergeben. Dieser Kurs wurde 2014 auf der Europa-Webseite der Kommission (GD TAXUD) eingestellt.

Es wurde ein **koordinierter EU-Schulungsplan** angenommen. Die Kommission hat sich hierbei eng mit der Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums abgestimmt, die das materielle Recht des geistigen Eigentums für die Schulungsmodule aufbereitet hat.

Zwischen 2015 und 2017 wurden **Unterstützungsbesuche in allen Mitgliedstaaten** durchgeführt. Diese Besuche waren das optimale Mittel, um mit den Zolldiensten, die für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 zuständig sind, tiefergehend ins Gespräch zu kommen, etwaige Zweifel in Bezug auf die Praxis der Rechtsdurchsetzung zu klären, den Austausch von Erfahrungen zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten zu fördern und erforderlichenfalls Beratung zu leisten.

Die Delegationen bestanden aus je zwei Vertretern der Kommission (GD TAXUD) und zwei Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, die sich zur Teilnahme bereit erklärt hatten.

³ Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission vom 4. Dezember 2013 zur Festlegung der in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 10).

Im Vorfeld der Besuche war ein Fragebogen mit einer Reihe von Standardfragen an die Mitgliedstaaten gesandt worden, der als Grundlage für die Erörterungen diente. Alle Aspekte der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 wurden im Fragebogen angesprochen und während des Besuchs erörtert. Wenn alle Besuche absolviert sind, wird ein umfassender Abschlussbericht erstellt und den Mitgliedstaaten zugeleitet.

Die einzelstaatlichen Zollsachverständigen für die Rechte des geistigen Eigentums hoben den Nutzen dieses Vorgehens hervor, bei dem Sachverständige aus verschiedenen Mitgliedstaaten die Durchführungspraxis erörtern konnten.

Auf Initiative der deutschen Zollbehörden fand in München ein **Zoll-2020-Seminar** über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Zollbereich bzw. die Harmonisierung des Verfahrens der Stattgabe und der Behandlung von Anträgen auf Tätigwerden (Application for Action – AFA) statt (Oktober 2016). Die Rechte des geistigen Eigentums sind private Rechte, die von den Zollbehörden durchzusetzen sind, aber Verletzungen dieser Rechte stellen zugleich eine wachsende Bedrohung für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger und die Sicherheit dar. Wie diese für eine Durchsetzungsbehörde atypische Situation am besten anzugehen ist und wie die Zollbehörden in bestimmten Fällen mit Haftungsfragen umgehen können – dies waren Themen, die während der zwei Tage besprochen wurden. Das in der Union mit der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 eingeführte Verwaltungssystem für die Rechtsdurchsetzung im Zollbereich stützt sich auf die AFA, die die Rechtsinhaber bei den Zollbehörden einzureichen haben. Jegliches Tätigwerden im Zollbereich ist Ergebnis dieser Anträge. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, dass die Informationen in den AFA qualitativ ausreichend sind, damit die Zollbehörden wirksam tätig werden können. Die Notwendigkeit, eine hohe Qualität der bewilligten AFA – insbesondere der Unions-AFA – sicherzustellen, stand im Mittelpunkt der Diskussionen.

Am 5. Juli 2016 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union eine **Mitteilung der Kommission** veröffentlicht und auf der Webseite der GD TAXUD eingestellt, die an die Stelle der aus 2012 datierenden Leitlinien der Europäischen Kommission für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die EU-Zollbehörden bei der Durchfuhr von Waren, insbesondere Arzneimitteln, durch die EU (Guidelines of the European Commission concerning the enforcement by EU customs authorities of intellectual property rights with regard to goods, in particular medicines, in transit through the EU) tritt. Die Mitteilung dient insbesondere dazu, den Zollbehörden Hinweise und Erläuterungen zur Anwendung der markenrechtlichen Bestimmungen für nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene Waren (auch im Versandverfahren) zu geben, die im Reformpaket für den Markenschutz (Verordnung (EU) 2015/2424 über die Unionsmarke und Richtlinie (EU) 2015/2436 über nationale Marken) enthalten sind.

Am 15. Mai 2017 nahm die Kommission den **Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Rates (COM(2017) 233 final)** an. In den Schlussfolgerungen des Berichts wird die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 als zufriedenstellend bezeichnet. Die Verordnung sehe eine

Vielzahl von Schutzmechanismen und Verfahren vor, die in allen 28 Mitgliedstaaten korrekt angewendet würden.

1.2. Nutzung aller Funktionen des COPIS

Das **COPIS (anti-COunterfeit and anti-Piracy Information System – Informationssystem zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie)** – die EU-Datenbank für die Registrierung von AFA und deren Weiterleitung an die Zollbehörden sowie die Registrierung von Informationen über Zurückhaltungen, die mit einer Suchfunktion für AFA und Zurückhaltungen versehen ist – wurde am 1. Januar 2014 in Betrieb genommen. Die Zollbehörden haben das System, das künftig weiter im Sinne der Erfordernisse der Verwaltungen angepasst wird, schrittweise eingeführt.

Vor der Inbetriebnahme fand eine **COPIS-Schulung** für Zollsachverständige aus den Mitgliedstaaten statt (die sowohl die Registrierung von AFA als auch die Vorlage von Informationen über Zurückhaltungen betraf); die Schulung wurde im Herbst 2017 wiederholt.

Die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums und die Kommission haben zudem ein Projekt zur Integration der EDB⁵ (Enforcement Data Base – Datenbank für Rechtsdurchsetzung) und des COPIS eingeleitet, damit die Rechtsinhaber die in ihren AFA enthaltenen Informationen den Verwaltungen der betreffenden Mitgliedstaaten elektronisch – über die EDB ins COPIS – übermitteln können (*siehe 4.1. Aufbau einer Partnerschaft mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums*).

Eine vom OLAF entwickelte **Verlinkung zwischen dem COPIS und dem Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS)** soll bis Ende 2017 funktionsfähig sein, sodass die Ergebnisse von Zurückhaltungen im COPIS automatisch in das AFIS übertragen werden können (womit die doppelte Eingabe der Ergebnisse von Zurückhaltungen im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden der Mitgliedstaaten vermieden wird).

1.3. Einbeziehung der Rechtsinhaber und Interessenträger

Um zu gewährleisten, dass Rechtsinhaber und Interessenträger gut über die neue EU-Verordnung informiert sind, richtete die Kommission im Juni 2013 eigens ein Treffen mit ausgewählten Interessenträgern und Vertretern der EU-Zollverwaltungen aus, auf dem die neuen Vorschriften vorgestellt und praktische Aspekte erörtert wurden. Einschlägige Informationen erhielten Interessenträger auch über die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums sowie im Rahmen von Ad-hoc-Zusammenkünften mit nationalen Vereinigungen der Rechtsinhaber, zu denen die Kommission eingeladen wurde.

⁵ Die EDB ist eine von der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums entwickelte Datenbank. Die EDB soll den Rechtsdurchsetzungsbehörden dabei helfen, nachgeahmte Waren zu identifizieren, indem es den Rechtsinhabern ermöglicht wird, den Behörden auf sicherem Wege Informationen über Produktion und Logistik zu übermitteln.

Zudem wurde die Webseite „Europa“ der Kommission (GD TAXUD) aktualisiert, und die Webmaster des KMU-Helpdesks, des TransAtlantic Portals, des Europäischen Patentamts und des EUIPO wurden angehalten, dafür zu sorgen, dass die betreffenden Informationen auf ihren Internetportalen leicht zugänglich sind.

Das Handbuch für Rechtsinhaber wurde aktualisiert und Anfang 2014 auf der Webseite der GD TAXUD veröffentlicht. Außerdem haben die Zollbehörden vieler Mitgliedstaaten das AFA-Formblatt und das Handbuch für Rechtsinhaber auf ihren nationalen Webseiten eingestellt.

Zudem wurde eine gemeinsame Konferenz der EU-Zollbehörden und der Interessenträger ins Leben gerufen, die einmal im Jahr stattfindet. Sie hat sich als sehr gutes Forum für die Erörterung von Fragen erwiesen, die für Zollbehörden und Interessenträger gleichermaßen von Belang sind.

1.4. Jährliche Veröffentlichung von Statistiken

Der **jährliche Statistikbericht** über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums an den EU-Außengrenzen durch die Zollbehörden wird von der Kommission auf der Grundlage der von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten übermittelten Daten erstellt (seit 2015 werden die Daten direkt dem COPIS entnommen).

Die von den Mitgliedstaaten übermittelten Statistiken werden jedes Jahr an die Europäische Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums weitergeleitet, damit sie für das ACIST (Anti-Counterfeiting Intelligence Support Tool – Unterstützungstool für Ermittlungen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie) berücksichtigt werden können. Das ACIST ist ein zentrales Register zur Erfassung statistischer Daten über Zurückhaltungen an den Grenzen der EU und im Binnenmarkt.

Die Daten wurden auch an das EUIPO und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) weitergeleitet, und zwar für OECD/EUIPO-Studie von 2016 zum Handel mit nachgeahmten bzw. unerlaubt hergestellten Waren⁶.

2. Bekämpfung vorherrschender Trends beim Handel mit Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden

2.1. Entwicklung maßgeschneiderter Konzepte für Paket- und Postsendungen

Lieferungen von im Internet gekauften Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, stellen eine zentrale Herausforderung für die Zollbehörden dar, die bereits im EU-Aktionsplan im Zollbereich für den Zeitraum 2009-2012 als solche benannt worden war. Wie im Aktionsplan 2013-2017 vorgesehen, wurde eine Projektgruppe zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums bei **Kleinsendungen** eingerichtet, deren Arbeitsschwerpunkt

⁶ Trade in Counterfeit and Pirated Goods: Mapping the Economic Impact [Handel mit nachgeahmten und unerlaubt hergestellten Waren: Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen Folgen], OECD/EUIPO (2016). https://euipo.europa.eu/tunnelweb/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/Mapping_the_Economic_Impact_study/Mapping_the_Economic_Impact_en.pdf

zunächst die Unterstützung der Zollverwaltungen bei der Kontrolle kleiner Pakete und anschließend die Erörterung der Durchführung des Verfahrens war.

Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 sieht bei nachgeahmten bzw. unerlaubt hergestellten Waren in Kleinsendungen per Post oder Kurier ein neues Verfahren vor, das auf Antrag des Inhabers einer Entscheidung über die Stattgabe eines Antrags auf Tätigwerden der Zollbehörden angewendet wird. Im Rahmen dieses Verfahrens können verdächtige Waren ohne Beteiligung der Inhaber der Rechte des geistigen Eigentums vernichtet werden, wenn der Anmelder oder Besitzer der Waren zugestimmt hat oder dies angenommen wird. Ziel des Verfahrens ist es, „den Verwaltungsaufwand und die Kosten so gering wie möglich zu halten“.

Die Projektgruppe ist viermal zusammengetreten. In der ersten Sitzung im November 2013 in Brüssel vor dem Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 wurde der Beginn der Anwendung des Verfahrens vorbereitet. Nach sechs Monaten der Anwendung trat die Projektgruppe 2014 in Wien erneut zusammen, um Erfahrungen auszutauschen und Nutzen und Nachteile des Verfahrens für Kleinsendungen in der täglichen Anwendung zu bilanzieren. 2017 trat die Gruppe zweimal zusammen, um die Ergebnisse von Zurückhaltungen im Rahmen des Verfahrens für Kleinsendungen in den Jahren 2014 und 2015 sowie die folgenden spezifischen Aspekte des Verfahrens zu erörtern:

- Einbeziehung der Rechtsinhaber;
- für das Verfahren bereitgestellte Personalressourcen;
- Bestimmung des Begriffs „Kleinsendung“ in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013;
- Notifizierungspraxis;
- Kosten, Lagerung und Vernichtung;
- Registrierung von Daten über Zurückhaltungen im COPIS.

Im Ergebnis der Erörterungen zeigte sich, dass die Rechtsinhaber das Verfahren nach wie vor nur relativ wenig in Anspruch nehmen und daher Sensibilisierungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden sollten, die stärker auf die Rechtsinhaber selbst zugeschnitten sind als auf ihre Vertreter (um den sich für sie aus dem Verfahren ergebenden Zusatznutzen herauszustellen).

Die Gruppe stellte abschließend fest, dass das Verfahren zunächst vollumfänglich und konsistent angewandt werden müsse.

2.2. Stärkung des Zollrisikomanagements

Was die Stärkung des Zollrisikomanagements angeht, hatte die Aufforderung zur regelmäßigen Übermittlung von sachdienlichen Risikoinformationen zu Rechten des geistigen Eigentums und Zollkontrollinformationen über das Gemeinsame System für das Risikomanagement (Common Risk Management System – CRMS) folgendes Ergebnis: Die Mitgliedstaaten tauschten mittels des Standardrisikoinformationsformulars (RIF) 2014 in

224 Fällen, 2015 in 228 Fällen und 2016 in 358 Fällen Risikoinformationen – über neue Trends und Beschlagnahmen – aus. Dies stellt einen deutlichen Anstieg dar.

Eine **Zoll-2020-Projektgruppe hat einen Bericht über die Analyse von RIF** zu nachgeahmten Waren vorbereitet, die 2014 über das CRMS erstellt und ausgetauscht wurden. Darin spiegeln sich die neuen Entwicklungen im Bereich der Produkt- und Markenpiraterie wider, wie sie sich aus den Informationen ergeben, die in den 2014 erstellten RIF zu Nachahmungsrisiken enthalten sind. Der Bericht ist in der Rubrik „Neues“ des CRMS abrufbar (nur für den Gebrauch der Zollbehörden).

Die von den Mitgliedstaaten für **Aktionen in vorrangigen Kontrollbereichen** im Zeitraum 2013-2017 identifizierten und beschlossenen Prioritäten betrafen in erster Linie: Zigaretten/Versand, Waren mit doppeltem Verwendungszweck, Schusswaffen. Keine stand im Zusammenhang mit Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums.

Konkrete gemeinsame Risikokriterien wurden aufgrund mangelnder Ressourcen bisher nicht ausgearbeitet.

Was die **Gemeinsamen Zollaktionen (GZA) in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums** angeht, wurden zwischen 2014 und 2017 fünf Aktionen von den Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission oder von der Kommission organisiert. Die Aktion ERMIS im Jahr 2014 galt Paketen, die aus Nicht-EU-Ländern auf dem Postweg in die EU eingeführt werden. Sie wurde von der griechischen Zollverwaltung und vom OLAF durchgeführt. Beteiligt waren Zollsachverständige aus verschiedenen Mitgliedstaaten und Drittländern. Die Aktion REPLICA wurde ebenfalls 2014 im Rahmen des Asien-Europa-Treffens (ASEM) durchgeführt. Sie war auf die Einfuhr von nachgeahmten Waren auf dem Seeweg ausgerichtet und wurde vom OLAF koordiniert. Beteiligt waren alle EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, die Schweiz und andere internationale Partner (ASEM) sowie Interpol, Europol und die Weltzollorganisation (WZO). Die Aktion WAFERS im Jahr 2016 war auf nachgeahmte Halbleiter ausgerichtet, die über Post- oder Eilkurierdienste aus China und Hongkong (China) in die EU eingeführt werden. Die Aktion wurde von der niederländischen Zollverwaltung und vom OLAF koordiniert. Beteiligt waren zwölf Mitgliedstaaten; Europol leistete Unterstützung. Die Aktion RENEGADE wurde im Rahmen des Asien-Europa-Treffens (ASEM) als Teil der gemeinsamen Bemühungen zur Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie organisiert. Sie wurde vom OLAF koordiniert und galt insbesondere dem internationalen Handel mit nachgeahmten Automobilersatzteilen in Seecontainern. Die Aktion POSTBOX fand 2017 unter der Leitung der Zollverwaltungen Belgiens, Deutschlands und Schwedens im Kontext der Maßnahme „Customs against Internet Crime“ (Zoll gegen Internetkriminalität) im Rahmen der Gruppe „Zusammenarbeit im Zollwesen“ statt; sie konzentrierte sich auf die Bekämpfung des Verbrauchsteuerbetrugs und des illegalen Handels mit nachgeahmten Waren, Arzneimitteln und Waffen in von Post- oder Eilkurierdiensten beförderten Sendungen.

3. Bekämpfung des Handels mit Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, in der gesamten internationalen Versorgungskette

3.1. Stärkung der Zusammenarbeit mit wichtigen Herkunfts-, Transit- und Empfängerländern

3.1.1. Volksrepublik China

Am 16. Mai 2014 unterzeichneten die Kommission und die Allgemeine Zollverwaltung der Volksrepublik China (General Administration of China Customs – GACC) einen erneuerten Aktionsplan für die Zusammenarbeit der Zollbehörden Chinas und der EU im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums für den Zeitraum 2014-2017 – als eine der Prioritäten des von ihnen am selben Tag unterzeichneten Strategischen Rahmens für die Zusammenarbeit im Zollbereich zwischen der EU und China für den Zeitraum 2014-2017. Damit konnte die operative Zusammenarbeit zwischen den Kommissionsdienststellen und den Vertretern von 16 See- und Flughäfen in der EU einerseits und der GACC und den Vertretern von 11 örtlichen chinesischen Zollstellen andererseits wieder aufgenommen werden.

Finanzielle und logistische Unterstützung wird insbesondere über das EU-Programm IP Key bereitgestellt, das vom HABM/EUIPO verwaltet wird.

Im Berichtszeitraum ist die die Arbeitsgruppe EU-China zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums sechsmal zur Erörterung aller Leitaktionen zusammengetreten:

- Leitaktion 1 – Gemeinsame Analyse von Beschlagnahmungsstatistiken zur Ermittlung von allgemeinen Trends und Risiken
- Leitaktion 2 – Ausrichtung auf Hochrisikosendungen in Schlüsselhäfen
- Leitaktion 3 – Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und anderen Rechtsdurchsetzungsbehörden, um die Herstellung zu unterbinden und Vertriebsnetze zu zerschlagen
- Leitaktion 4 – Gemeinsamer Aufbau von Partnerschaften mit Wirtschaftskreisen in der EU und in China
- Leitaktion 5 – Austausch von Wissen und Erfahrungen in Bezug auf Strategie und Praxis der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums

Der Aktionsplan 2014-2017 hat eine neue Ära der Zusammenarbeit im Zollbereich zwischen der EU und China bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums eingeleitet. Der Plan war stärker auf die Praxis ausgerichtet, und es konnte Nutzen aus den Erfahrungen gezogen werden, die im Rahmen des vorherigen Programms zur Zusammenarbeit gewonnen worden waren. Mehrere praktische Lösungen wurden eingeführt und die Arbeitsverfahren erheblich vereinfacht.

Am 2. Juni 2017 haben die EU und China einen neuen Strategischen Rahmen für die Zusammenarbeit im Zollbereich für den Zeitraum 2018-2020 unterzeichnet. Der neue Aktionsplan für die Zusammenarbeit der Zollbehörden im Bereich der Rechte des geistigen

Eigentums für den Zeitraum 2018-2020, der derzeit ausgearbeitet wird, ist Teil des neuen Strategischen Rahmens.

3.1.2. Hongkong (China)

Am 27. April 2015 haben die Kommission und die Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung **Hongkongs (China)** den Aktionsplan für die Zusammenarbeit der Zollbehörden im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums unterzeichnet.

Der Plan ist schwerpunktmäßig auf den Austausch von Statistiken über die Zurückhaltung von Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, von allgemeinen Risikoinformationen sowie von fallbezogenen Informationen ausgerichtet und sieht die gemeinsame Auswertung dieser Informationen im Interesse einer Verbesserung des Zollrisikomanagements vor. Zur Erprobung der im Aktionsplan vorgesehenen Verfahren der Zusammenarbeit wurde am 1. Oktober 2015 ein sechsmonatiges Pilotprojekt gestartet. Schwerpunkt des Pilotprojekts war der Luftverkehr. Beteiligt waren fünf Flughäfen in der EU.

Die wichtigste Schlussfolgerung des Pilotprojekts war, dass der Aktionsplan unter Berücksichtigung der folgenden Empfehlungen fortgeführt werden sollte:

- * Ausweitung des Aktionsplans auf alle Eilluftfrachtanbieter in Hongkong;
- * spontaner Austausch von Informationen über nicht anfechtbare Markenzeichen und nicht anfechtbare Waren wie Etiketten oder Verpackungsmaterial;
- * Einbeziehung einer größeren Anzahl von EU-Flughäfen in den Aktionsplan;
- * Einbeziehung eines breiteren Spektrums an örtlichen Flughäfen in den teilnehmenden Bestimmungsmitgliedstaaten;
- * Koordination des Austauschs von Informationen über überwiesene Fälle auf zentraler Ebene, insbesondere bei mehreren Flughäfen;
- * Einbeziehung spontaner Informationen über Zurückhaltungen an nicht teilnehmende Mitgliedstaaten und aus diesen;
- * eingehendere vergleichende Analyse der jährlichen Statistiken über Zurückhaltungen.

3.1.3. Internationale Zusammenarbeit

Was den Informationsaustausch zwischen EU-Mitgliedstaaten und Kommissionsdienststellen einerseits und Drittländern andererseits angeht, ist festzustellen, dass sich die **gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich** mit der Ukraine, Hongkong (China), Vietnam und den USA bei vom OLAF im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums durchgeführten Untersuchungen im Laufe der Jahre erheblich intensiviert hat.

2016 wurde ein **Verbindungsbeamter des OLAF** nach Peking abgeordnet, insbesondere im Hinblick auf den Ausbau der Zusammenarbeit mit den Behörden Chinas und Hongkongs bei Untersuchungen im Bereich Zigaretten und nachgeahmte Waren. Dank des Verbindungsbeamten des OLAF in Kiew war es zudem leichter, mit den ukrainischen

Behörden Informationen über mehrere Untersuchungen im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums auszutauschen.

Europol und OLAF haben im September 2016 eine Vereinbarung über die Beteiligung von Sachverständigen des OLAF an den Tätigkeiten der Analysegruppe COPY, die sich mit allen Straftaten im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums befasst, unterzeichnet; damit soll die Zusammenarbeit mit Europol und anderen Rechtsdurchsetzungsbehörden gestärkt werden.

Bei einer Reihe von **bilateralen Handelsabkommen**, die unlängst unterzeichnet bzw. geschlossen wurden, erreichten die Unterhändler der EU, dass in die Kapitel über den Schutz und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ein Artikel über Grenzmaßnahmen eingefügt wurde, der den EU-Ansatz widerspiegelt und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in Drittländern (etwa Georgien, Republik Moldau, Vietnam) stärken wird.

Die Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Zollbereich gehörten auch im ASEM-Kontext zu den Prioritäten.

Die Kommission und die Zollbehörden der Mitgliedstaaten nahmen an einer Reihe von **internationalen Veranstaltungen** teil, um Wissen über die neue EU-Verordnung und den Aktionsplan im Zollbereich zu vermitteln sowie Erkenntnisse über die globale Lage im Bereich der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu gewinnen. Zu den Veranstaltungen gehörten

- der 7. Weltkongress zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie in Istanbul (2013);
- die Konferenz „Jointly Building Resilient EU Responses to Counterfeiting“ (Gemeinsam belastbare europäische Antworten auf die Produkt- und Markenpiraterie entwickeln) in Dublin (2013);
- der Internationale Gipfel für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, der auf Initiative des HABM, der Kommission und des UK Intellectual Property Office (Amt des Vereinigten Königreichs für geistiges Eigentum) in London (2014) stattfand (vgl. 4.1. Aufbau einer Partnerschaft mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums); in zweiter Auflage wurde diese Veranstaltung gemeinsam vom deutschen Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz und vom EUIPO in Berlin (2017) ausgerichtet.

3.2. Aufbau von Kapazitäten für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in Bewerber- und Nachbarländern

Die Mitgliedstaaten haben an vielen auf die Bewerber- und Nachbarländer ausgerichteten Maßnahmen im Rahmen des EU-Projekts für technische Hilfe oder des TAIEX-Programms teilgenommen (die entweder Studienbesuche von Sachverständigen im Bereich der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums aus den Bewerber- und Nachbarländern in die EU-Mitgliedstaaten oder die Entsendung von EU-Sachverständigen in die Bewerber- und Nachbarländer im Rahmen von Partnerschaftsprojekten ermöglichten).

Die Kommission hat zusammen mit Sachverständigen aus Deutschland und Kroatien an einem vom Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung in Serbien (2013) ausgerichteten Seminar über zollspezifische Aspekte von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums und Grenzkontrollen teilgenommen.

Die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes in Moldau und der Ukraine hat eine Zusammenkunft in Moldau (April 2014) organisiert, um die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 vorzustellen.

Zudem hat die Kommission den für die Länder der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft in Brüssel (2013) ausgerichteten Workshop über die Rechte des geistigen Eigentums, der der Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie gewidmet war, und das hochrangige Seminar über die Zusammenarbeit im Zollbereich an den Ostgrenzen der EU in Litauen (2013) genutzt, um die Nachbarländer für die Wichtigkeit eines soliden Verfahrens für eine wirksame Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums an der Grenze durch den Zoll zu sensibilisieren.

Die Anstrengungen der EU zum Aufbau von Kapazitäten für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in den Nachbarländern sind unter Umständen dadurch beeinträchtigt worden, dass EU-Sachverständige nur in begrenztem Umfang verfügbar waren. Diesem Aspekt könnte in Zukunft mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden.

4. Stärkung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums und den Strafverfolgungsbehörden

4.1. Aufbau einer Partnerschaft mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums

Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums wurde im Zollbereich weiter ausgebaut. Die Kommission war nicht nur in die im Jahresarbeitsprogramm der Beobachtungsstelle genannten Tätigkeiten im Zollbereich eingebunden, sondern auch bei den wichtigsten Veranstaltungen der Beobachtungsstelle wie Plenartagungen, Zusammenkünften mit Interessenträgern und Sitzungen der Arbeitsgruppe für Fragen der Rechtsdurchsetzung, Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Statistik vertreten.

Zudem besucht die Kommission die unlängst auf Initiative der Beobachtungsstelle gegründete Technische Gruppe, die die Aufgabe hat, die für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums relevanten EU-Datenbanken zu erfassen, deren Bestände zu beschreiben und zu ermitteln, wie die Informationen bzw. Daten am besten zwischen diesen Datenbanken ausgetauscht werden könnten. Die Technische Gruppe trägt somit dazu bei, einer Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden den Weg zu ebnen.

Zudem nahmen die Kommission und einige Zollverwaltungen zusammen mit Polizei- und Justizbehörden an Ad-hoc-Veranstaltungen wie der vom HABM und Europol im November 2014 ausgerichteten „Konferenz für Wissensaufbau und Sensibilisierung in Bezug auf

Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums im Internet“ (Knowledge and Awareness Building Conference on infringements of intellectual property rights on the internet) teil.

Die Beobachtungsstelle wird regelmäßig zu den Sitzungen der Zollsachverständigengruppe für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums eingeladen, damit die Koordinierung von gemeinsamen Tätigkeiten im Zollbereich gewährleistet ist.

Einvernehmen wurde darüber erzielt, den Zollbehörden über das CCN/CSI-Netz Zugang zur EDB der Beobachtungsstelle zu gewähren. Die EDB beruht auf den bestehenden Datenbanken des HABM/EUIPO zu Rechten des geistigen Eigentums wie TM view (Trade Mark view), Designview und CESTO (Gemeinsames Unterstützungstool für Prüfer). In der EDB können die Zollbehörden aktualisierte Informationen über die Gültigkeit von Rechten finden oder bei Zurückhaltungen von Amts wegen nach Rechtsinhabern suchen.

Während der gesamten Dauer des COPIS-Projekts wurden Anträge gestellt, im COPIS die elektronische Einreichung von AFA zu ermöglichen. Die EDB enthält einschlägige Informationen für die Einreichung von AFA und gilt daher als die am besten geeignete Quelle für die Bereitstellung der erforderlichen AFA-Informationen in elektronischem Format. Nach Gesprächen zwischen der Kommission und der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums wurde ein Vorschlag zur Einführung einer Vor-AFA-Funktion (pre-AFA) im COPIS ausgearbeitet, die sowohl den Antragstellern als auch den Zollbehörden die Arbeit erleichtern soll.

Eine operative Verknüpfung zwischen dem COPIS und der EDB besteht seit dem 1. Juli 2015. Ein Benutzerhandbuch und andere Informationen wurden über die nationalen Koordinatoren des Gemeinsamen Kommunikationsnetzes (Common Communications Network – CCN) bereitgestellt.

2016 wurde der erste AFA elektronisch über dieses Tool gestellt, und 2017 haben mehrere große Unternehmen damit begonnen, die EDB zur Einreichung ihrer nationalen und EU-AFA zu nutzen.

Dem Antragsteller erspart diese Verknüpfung den Aufwand der mehrfachen Einreichung von Informationen und den Zollbehörden die Erfassung der Daten aus Papier-AFA.

4.2. Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit zwischen Zoll-, Polizei- und Justizbehörden

Im Jahr 2013 **nahmen die Kommission und die Zollverwaltungen einiger Mitgliedstaaten** zusammen mit Polizei- und Justizbehörden **an verschiedenen HABM-/Europol-Veranstaltungen teil**, etwa Seminaren zum Wissensaufbau über nachgeahmte Unkrautvernichtungs- und Arzneimittel (sowohl in Bezug auf die Rechte des geistigen Eigentums als auch die Produktsicherheit) oder der internationalen Konferenz von Interpol über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums bzw. entsprechende Straftaten (Interpol International Law Enforcement IP Crime Conference).

Im Juni 2014 richteten die Beobachtungsstelle, das Amt für geistiges Eigentum des Vereinigten Königreichs und die Kommission gemeinsam ein **Gipfeltreffen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in London** aus. Dieses Gipfeltreffen war in Teilen den Herausforderungen bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums an den Grenzen (IP enforcement challenges at the border) gewidmet; es gab Workshops zu im Internet bestellten Kleinsendungen sowie zur Auswertung von Erkenntnissen. In der Aussprache wurden die folgenden Elemente hervorgehoben:

- die entscheidende Bedeutung ausreichender Informationen und ihrer Weitergabe an die Polizei- und andere Rechtsdurchsetzungsbehörden;
- die wachsende Notwendigkeit, zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Lieferketten der Produkt- und Markenpiraterie international tätig zu werden bzw. zusammenzuarbeiten.

Im Anschluss an das Gipfeltreffen organisierte die Europäische Kommission im Februar 2016 in Zusammenarbeit mit dem HABM/EUIPO eine **Hochrangige Konferenz über die Zusammenarbeit zwischen den Zoll- und anderen Behörden bei der Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums**.

Die Veranstaltung bot den Zoll-, Polizei- und Justizbehörden eine Plattform für Diskussionen und Vernetzung zur Stärkung der Zusammenarbeit und des Verständnisses der Rollen und Zuständigkeiten der jeweiligen Rechtsdurchsetzungsbehörden bei der Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums. Vertreter des privaten Sektors nahmen ebenfalls an der Konferenz teil.

Am ersten Tag drehte sich die Diskussion um die Bedeutung und den Nutzen des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Rechtsdurchsetzungsbehörden, die Hindernisse und die Herausforderungen für die jeweiligen Behörden auf praktischer Ebene und die Notwendigkeit, Informationen aus dem privaten Sektor zeitnah an die Rechtsdurchsetzungsbehörden zu übermitteln, was letzteren auch eine wirksamere Risikoanalyse ermöglichen würde.

Am zweiten Tag – an dem auch chinesische Behörden an der Veranstaltung teilnahmen – ging es um den Nutzen der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen der EU und allen an der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums beteiligten chinesischen Behörden wie Zoll, Polizei und Staatsanwaltschaft.

In Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums wurden Folgemaßnahmen organisiert, darunter eine Bestandsaufnahme der Datenbanken für Fälle von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums sowie eine Veranstaltung zum Wissensaufbau im Oktober 2017, bei der die Zoll-, Polizei- und Marktüberwachungsbehörden auf operativer Ebene zusammenkamen und erörterten, welche Informationen für die Rechtsdurchsetzungsbehörden bei der Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie auf einer globalen EU-Ebene am wichtigsten sind.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Insgesamt ist festzustellen, dass die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten und die Kommission proaktiv beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, um die Herausforderungen bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu bewältigen und den Zustrom von Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, in die EU einzudämmen.

Alle Mittel wurden aufgeboten, um über die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 zu informieren und dafür zu sorgen, dass sie von allen betroffenen öffentlichen und privaten Interessenträgern ihrem vollen Potenzial entsprechend genutzt wird. Die Unterstützungsbesuche haben sich für alle Beteiligten als besonders nützlich erwiesen – für die Sachverständigen aus den verschiedenen Mitgliedstaaten, um die Durchführungspraxis zu erörtern, für die Kommission, um sich einen Überblick über die Umsetzung als Ganzes zu verschaffen.

Bei der Anzahl der von den Zollverwaltungen bewilligten AFA ist eine stete Zunahme festzustellen (von 26 865 im Jahr 2013 auf 35 815 im Jahr 2016).

In Bezug auf Zurückhaltungen waren folgende Ergebnisse zu verzeichnen:

ZURÜCKHALTUNGEN	2013	2014	2015	2016
Fälle	86 854	95 194	81 098	63 184
Verfahren	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	105 488	77 705
Artikel	39 917 445	35 940 294	35 568 982	41 387 132
Inländischer Einzelhandelswert	768 Mio. EUR	617 Mio. EUR	642 Mio. EUR	672 Mio. EUR

Jede Zurückhaltung kann einen oder mehrere Artikel betreffen. Jeder Fall kann Artikel aus verschiedenen Warenkategorien und verschiedene Rechtsinhaber betreffen. Im COPIS registrieren die Mitgliedstaaten jeden Fall mit Angaben je Warenkategorie und Rechtsinhaber. Für jede Warenkategorie und jeden Rechtsinhaber wird ein Verfahren der Zurückhaltung eingeleitet, was erklärt, warum die Zahl der Verfahren höher ist als die der Fälle.

Die Zusammenarbeit wurde in dreierlei Richtung ausgebaut:

- mit den Interessenträgern;
- mit der Beobachtungsstelle der EU;
- mit Drittländern.

Auch die Herausforderungen bei der Zusammenarbeit zwischen den Rechtsdurchsetzungsbehörden, die im Bereich der Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums tätig sind, wurden angegangen; der Dialog zeigte, wie wichtig es ist, die Anstrengungen in diesem Bereich fortzusetzen.

Der Handel mit Waren, mit denen Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden, bleibt jedoch ein weit verbreitetes Phänomen, das sich zudem weiter verschärft. Nach den jüngsten verfügbaren Daten aus dem Jahr 2013 entspricht der Handel mit nachgeahmten Waren bis zu 2,5 % des gesamten Welthandels bzw. 338 Mrd. EUR⁷. Die Auswirkungen der Marken- und Produktpiraterie sind in der Europäischen Union besonders gravierend, da nachgeahmte bzw. unerlaubt hergestellte Waren bis zu 5 % der EU-Einfuhren bzw. 85 Mrd. Euro ausmachen.

Es sind weitere Verbesserungen erforderlich, um

- eine EU-weit einheitliche Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums an den Grenzen zu gewährleisten;
- Tools für das Risikomanagement im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums zu entwickeln;
- die Zusammenarbeit der Zollbehörden mit der Polizei (einschließlich Europol) und anderen Rechtsdurchsetzungsbehörden zu stärken.

Künftige Maßnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten sollten diese Prioritäten im Blick haben.

EMPFEHLUNGEN

Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums stellen auch weiterhin eine wachsende Bedrohung dar, der schwer beizukommen ist. Die Koordinierung der Tätigkeiten der Zollbehörden hat zu besseren Ergebnissen geführt und damit ihren Zusatznutzen unter Beweis gestellt. Der Aktionsplan zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums im Zollbereich sollte daher in den kommenden Jahren unbedingt fortgeführt werden.

Am 29. November 2017 nahm die Kommission ein umfassendes Maßnahmenpaket an, das die Anwendung und Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums innerhalb der Mitgliedstaaten der EU, an den Grenzen der EU und auf internationaler Ebene weiter stärken soll. In der Mitteilung der Kommission „Ein ausgewogenes System zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums als Antwort auf die gesellschaftlichen Herausforderungen von heute“ (COM(2017) 707) vom 29. November 2017 heißt es, dass die Kommission den nationalen Behörden auf der Grundlage der Ergebnisse des derzeitigen EU-Zollaktionsplans eine gezieltere Unterstützung anbieten und mit der Ratspräsidentschaft auf einen neuen, für 2018 vorgesehenen Zollaktionsplan hinarbeiten werde.

Es wird empfohlen, im künftigen Aktionsplan auf nachstehende Aspekte einzugehen:

⁷ Trade in Counterfeit and Pirated Goods: Mapping the Economic Impact, OECD/EUIPO (2016).
https://euiipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/Mapping_the_Economic_Impact_study/Mapping_the_Economic_Impact_en.pdf.

Im Bereich der Rechtsvorschriften wird empfohlen,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission vom 4. Dezember 2013 zur Festlegung der in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter (ABl. L 34 vom 18.12.2016, S. 10) zwecks Anpassung an das Markenschutzpaket und die Entwicklungen im COPIS zu ändern.

Im Bereich des operativen Vorgehens wird empfohlen,

- ein Risikomanagement für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums zu entwickeln;
- die gemeinsame Nutzung der Ergebnisse der Risikoanalyse, der risikobezogenen Erkenntnisse und der Zollaktionen der Mitgliedstaaten zu fördern;
- einen angemessenen Schutz von Datensätzen und Datenbanken, der Rechte Dritter, der Privatsphäre und der Vertraulichkeit zu gewährleisten und für die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen bei der Erzeugung, Beschaffung und Weitergabe von Daten zu sorgen;
- mögliche Lücken bei der Umsetzung der Verordnungen über die Durchsetzung der zollrechtlichen Bestimmungen zu identifizieren.

Im Bereich der Zusammenarbeit mit Unternehmen wird empfohlen,

- die Rechtsinhaber für das Verfahren für Kleinsendungen zu sensibilisieren;
- die jährlichen Sitzungen der gemeinsamen Gruppe Zoll/Interessenträger fortzusetzen.

Im Bereich der internationalen Zusammenarbeit wird empfohlen,

- die Zusammenarbeit mit Schlüsselpartnern wie China und Hongkong (China) fortzusetzen.

Stärkung der Koordination mit den Agenturen der EU:

- In Bezug auf das EUIPO und die EU-Beobachtungsstelle wird empfohlen,
 - die Trendanalyse auszubauen;
 - IT-Entwicklungen wie das elektronische Einreichen von AFA anzugleichen.
- In Bezug auf Europol wird empfohlen,
 - die Zusammenarbeit von Zoll und Polizei zu stärken.